

STADT BORNHEIM

Bebauungsplan Me18 in der Ortschaft Merten

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Auftraggeber:

**Montana Wohnungsbau GmbH
Aegidienberger Straße 29c
53604 Bad Honnef**

August 2019

Bearbeitung:

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim
Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15
info@ginster-meckenheim.de

Bearbeitung: BSc. –Ing. Landschaftsarchitektur Claudius Fricke

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2	LAGE UND ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES	2
2.1	Naturräumliche Beschreibung des Untersuchungsgebietes	3
2.1.1	Köln-Bonner Rheinebene	3
2.1.2	Brühler Lößplatte	3
3	PLANERISCHE VORGABEN.....	3
4	BESCHREIBUNG DES VORHABENS.....	4
5	MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF TIERARTEN	6
6	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	7
7	EINSCHÄTZUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE.....	9
7.1	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	9
7.2	Beschreibung der Lebensräume im Gebiet	9
7.3	Auswahl der zu berücksichtigenden Arten	10
7.4	Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche	13
7.4.1	Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet.....	13
7.4.2	Potenziell vorkommende Arten.....	15
8	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE	19
9	ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	19
10	ZUSAMMENFASSUNG.....	20
	QUELLEN	22

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Grobe Verortung des Bebauungsplans Me18 im großräumigen Kontext (unmaßstäbliche Darstellung)	2
Abbildung 2:	Darstellung des Geltungsbereiches (STADT BORNHEIM 2019)	5

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG	7
Tabelle 2:	Im Plangebiet festgestellte Vogelarten	12

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Bornheim plant auf einer Fläche von rund 14 ha die Aufstellung des Bebauungsplans Me18, um eine wohnbauliche Nutzung mit Eigenheimen und einem maßvollen Anteil an Mehrfamilienhäusern zu entwickeln. Infolge des Vorhabens wird ein Beitrag zur Deckung des kurz- bis mittelfristigen Wohnbedarfs im Stadtteil Merten geleistet.

Zudem sollen eine Sekundarschule mit ergänzenden Einrichtungen und möglicher Erweiterung in der Nähe des Stadtbahn- Haltepunktes Merten oder an der L183 in Höhe der Lannerstraße sowie eine Kindertagesstätte errichtet werden.

Die Montana Wohnungsbau GmbH aus Bad Honnef ist als Vorhabenträger für die Umsetzung des Bebauungsplans vorgesehen.

Die entlang der Händelstraße vorhandenen Wohngebäude werden mit der Auswahl des Plangebietes zunehmend in den Siedlungsbereich von Merten integriert.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Ein- und Mehrfamilienhäusern, einer Schulfläche und einer Kindertagesstätte geschaffen werden.

Im Zuge der Neuaufstellung des Bebauungsplans ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz zu erarbeiten.

Das vorliegende artenschutzrechtliche Gutachten behandelt die Belange der geschützten Arten im Sinne einer Artenschutzprüfung der Stufe 1 (ASP I). Im Zuge der hiermit vorgelegten ASP I soll überprüft werden, ob die potentiell im Gebiet vorkommenden Arten, insbesondere die planungsrelevanten Arten, gegebenenfalls vom Vorhaben bzw. den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren beeinträchtigt werden. Zunächst wird mit Hilfe des vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) bereitgestellten Fachinformationssystem in Abstimmung mit den standörtlichen Gegebenheiten eine Liste der potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten erstellt. Anschließend wird, basierend auf einer Ortsbegehung, die Liste der potentiell im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten, überprüft und ggf. ergänzt. Danach werden die für die Aufstellung des Bebauungsplans notwendigen Maßnahmen bzw. Eingriffe dargestellt. Abschließend erfolgt eine Beurteilung, ob durch die Umsetzung der aus dem Bebauungsplan resultierenden Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz ausgelöst werden. Kann für im Untersuchungsgebiet vorkommende Arten bereits aufgrund dieser allgemeinen Plausibilitätsüberlegungen sicher ausgeschlossen werden, dass Beeinträchtigungen auftreten, ist die Artenschutzprüfung abgeschlossen. Kann für im Untersuchungsgebiet nachweislich vorkommende oder plausibel

anzunehmende Arten nach den Kriterien der ASP Stufe I hingegen nicht ausgeschlossen werden, dass die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse basierend auf aktuellen Freilanderfassungen erforderlich (ASP Stufe II).

2 LAGE UND ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Das Plangebiet des Bebauungsplans Me18 liegt am östlichen Siedlungsrand von Bornheim-Merten (Rhein-Sieg-Kreis, Nordrhein-Westfalen). Die Fläche wird im Norden durch die an die Lannerstraße nördlich angrenzende Feldflur begrenzt. Ein Teilabschnitt des Geltungsbereichs wird im Osten durch die Stadtbahntrasse der Linie 18 begrenzt. Südlich markiert eine an die Händelstraße angrenzende Obstplantage die Abgrenzung, während im Westen die bestehende Bebauung entlang der Bonn-Brühler-Straße sowie der Straßenverlauf das Plangebiet begrenzt.

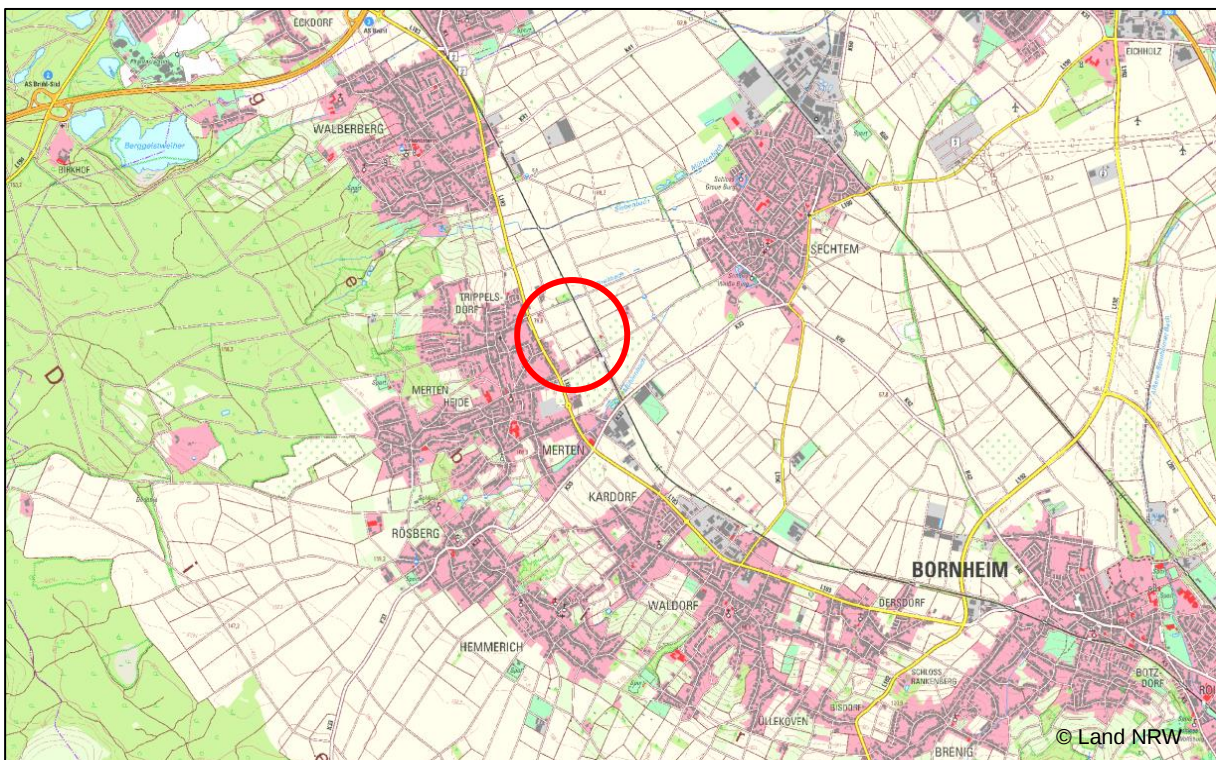


Abbildung 1: Grobe Verortung des Bebauungsplans Me18 im großräumigen Kontext (unmaßstäbliche Darstellung)

2.1 Naturräumliche Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Die naturräumliche Beschreibung dient einer kurzen Charakterisierung des Vorhabenstandorts und somit der vom Vorhaben in Anspruch genommenen Teile der naturräumlichen Haupteinheiten. Das Untersuchungsgebiet ist der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ (NRW 55), der Haupteinheit „Köln-Bonner Rheinebene“ (NRW 551) und der Untereinheit „Brühler Lößplatte“ (NRW 551.40) zuzuordnen.

2.1.1 Köln-Bonner Rheinebene

Die Köln-Bonner Rheinebene umfasst rechtsrheinisch die Niederterrassenflächen vom Steilabfall der Mittelterrasse bis zum Rheinstrom, während linksrheinisch die Lößplatten der Mittelterrasse im Bereich Brühl, Brauweiler und Rommerskirchen in die Haupteinheit integriert wurden. Nördlich des Bad Godesbergers Rheintaltrichters vergrößern sich die Niederterrassenebenen auf eine Gesamtbreite von 12 km bei einer gleichzeitigen Abflachung von 60 m ü. NN bei Bad Godesberg auf 40 m ü. NN im Erftmündungsgebiet. Die dominierenden Ackerebenen der Niederterrassen sind über den Schottern und Sanden von bis zu zwei Meter mächtigen Hochflutlehm bedeckt (BLR 1978).

Resultierend aus der Leelage zum linksrheinischen Schiefergebirge ergibt sich für die Rheinebene eine nach Norden abnehmende, klimatische Begünstigung.

2.1.2 Brühler Lößplatte

Die vom Nordwesten Bonns nördlich in einer Linie bis nach Bachem-Efferen verlaufende Brühler Lößplatte liegt auf einer durchschnittlichen Höhe zwischen 55 und 70 m ü. NN. Die gebuchtete Westseite dieser naturräumlichen Untereinheit ist ein Relikt des ehemaligen Fließgewässerverlaufs des Rheins bzw. ehemaliger Prallhänge des Flusses. Aufgrund der günstigen klimatischen und edaphischen Gegebenheiten dominieren südlich von Brühl Intensivkulturen wie Obst- und Gemüseanbau. Die ländlichen Siedlungen liegen, mit Ausnahme von Sechtem, entlang des Villehangs (BLR 1978).

3 PLANERISCHE VORGABEN

Der **Regionalplan** für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg (Stand 2009) stellt das Plangebiet überwiegend als "Allgemeinen Siedlungsbereich" dar.

Der **Flächennutzungsplan (FNP)** der Stadt Bornheim, weist den Planbereich überwiegend als "Wohnbaufläche" aus. Die Flurstücke 3, 4, 5, 6, 13, 14, 15, 16, 17, 65, 66, 67, 131, 134, 162, 163, 166, 377 und 378 sind, teils partiell, im Flächennutzungsplan als Flächen für die

Landwirtschaft dargestellt. Infolge dessen müssen die aufgeführten Flächen im Rahmen der 10. Änderung des Flächennutzungsplans in Wohnbauflächen und Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule bzw. sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen geändert werden. Im Nordwesten des Geltungsbereiches befindet sich zudem eine "Fläche für Versorgungsanlagen", für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen" mit der Zweckbestimmung "Abwasser". Mit der L183 liegt eine gemäß FNP "örtliche u. überörtliche Hauptverkehrsstraße" im Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Nationale und internationale Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützten Biotop nach § 42 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen und schutzwürdigen Biotop.

Teilflächen des Plangebietes liegen im Landschaftsschutzgebiet "LP Bornheim" (Gemarkung Merten, Flur 12, Teilflächen der Flurstücke 132, 162, 65, 67).

Südlich des Geltungsbereiches, in einer Entfernung von rund 400 Meter, befindet sich das schutzwürdige Biotop "Naturnaher Teich, Rückhaltebecken" (BK-5207-040).

Im großräumigen Umfeld sind keine weiteren Schutzgebiete vorhanden.

4 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Die Beschreibung des Vorhabens basiert auf der Begründung zur frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Me18 in der Ortschaft Merten (H+B STADTPLANUNG, Stand: April 2019).

Im Plangebiet sind sowohl Doppel- und Reihenhäuser mit überwiegend 2-geschossiger Ausführung als auch 3-geschossige Mehrfamilienhäuser mit ausgebautem Dachgeschoss, sowie eine Schulfläche, für die Verlagerung der Heinrich- Böll- Sekundarschule aus dem Ortskern von Merten heraus, geplant. Zudem soll eine Kindertagesstätte errichtet werden.

Nach aktuellem Stand werden ca. 240 Wohneinheiten in den Doppel- und Reihenhäusern und ca. 120 Wohneinheiten in den Mehrfamilienhäusern realisiert. Pro Wohneinheit der Einfamilienhäuser sollen zwei Stellplätze entstehen; für die zukünftigen Bewohner der Mehrfamilienhäuser stehen 1,5 Stellplätze zur Verfügung.

Der Vorhabenträger sieht zudem die Errichtung eines Kinderspielplatzes im Plangebiet vor, welcher den Bedarf in fußläufiger Entfernung zum neuen Wohnquartier deckt.

Für die geplante Schule wird im Geltungsbereich eine Fläche in der Größe von ca. 1,45 ha bereitgehalten.

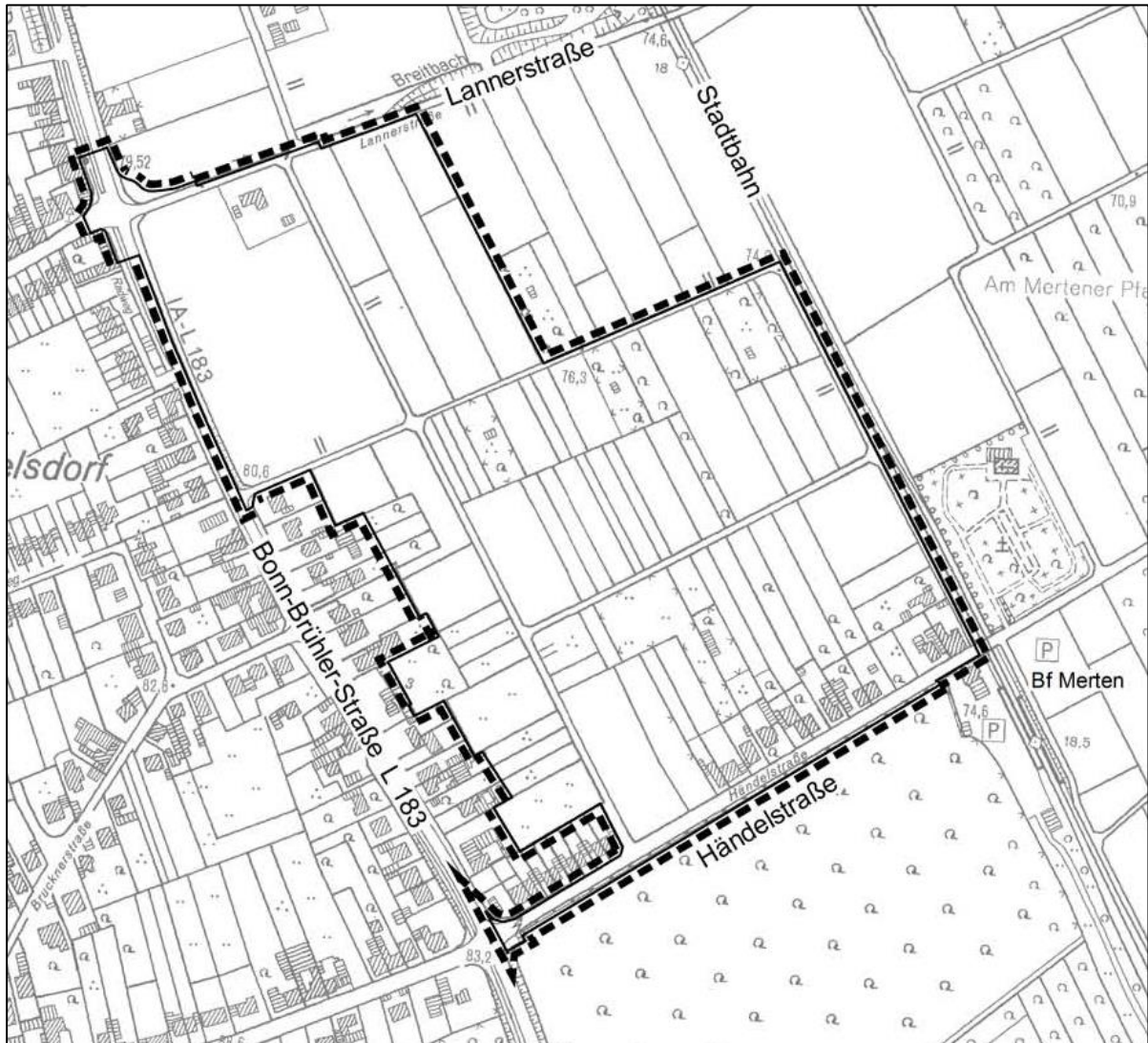


Abbildung 2: Darstellung des Geltungsbereiches (STADT BORNHEIM 2019)

Verkehrerschließung

Das geplante Wohngebiet kann zukünftig im Norden von der L 183 über die Lannerstraße und eine darauf folgende zentrale Erschließungsachse im Plangebiet erschlossen werden. Im Bereich der L183 soll dafür ein Kreisverkehrsplatz errichtet werden. Die diesbezügliche Detailplanung muss durch einen Verkehrsplaner in Absprache mit dem Landesbetrieb Straßen NRW und der Verwaltung im Laufe des Verfahrens geplant werden.

Eine zusätzliche Erschließungsmöglichkeit des Plangebietes ist über die südlich verlaufende Händelstraße gegeben. Jene wird auf der Grundlage des zu erwartenden Verkehrs im Bereich zwischen der L183 und der Stadtbahntrasse ausgebaut.

Für die Anordnung der übergeordneten Straßen im Plangebiet werden überwiegend die vorhandenen Feldwege aufgegriffen. Aufgrund der Ausmaße des Plangebietes ist die zentrale Erschließung sowohl in Nord-Süd- als auch West-Ost-Richtung vorgesehen. Daran schließen schleifen- bzw. stichförmige Anliegerstraßen als Wohnwege an.

Die Straßen werden mit beidseitigen Gehwegen und einem öffentlichen Stellplatz pro 3-4 Wohneinheiten für Besucher der zukünftigen Anwohner errichtet.

Zudem soll durch die Anpflanzung von Straßenbäumen ein verkehrsberuhigter Charakter erzeugt werden.

5 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF TIERARTEN

Durch das Vorhaben können Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG hervorgerufen werden. Die Auswirkungen werden unterteilt in

- mit den Bauarbeiten verbundene Wirkungen = baubedingte Auswirkungen,
- durch die Bauwerke verursachte Wirkungen = anlagebedingte Auswirkungen und
- durch die Nutzung hervorgerufene Wirkungen = nutzungsbedingte Auswirkungen.

Baubedingte Auswirkungen können sowohl durch die direkte Inanspruchnahme essenzieller Habitate (z. B. wichtige Jagdgebiete und Flugstraßen bzw. Orientierungsstrukturen für Fledermäuse) beim Bau von Gebäuden sowie durch die Baustelleneinrichtung und die Lagerung von Baumaterialien entstehen. Weiterhin können über die direkte Flächeninanspruchnahme hinaus durch die Baumaßnahmen Austauschbeziehungen zwischen Teilhabitaten von Kleinsäugetieren, Fledermäusen, Vögeln, Reptilien oder Amphibien temporär betroffen sein.

Darüber hinaus sind durch den Baustellenbetrieb und –verkehr Beeinträchtigungen durch baubedingte Emissionen von Lärm, Staub und Schadstoffen sowie durch optische Reize (Lichtemissionen) und Erschütterungen möglich.

Als **anlagebedingte** Wirkung des Vorhabens ist eine direkte, dauerhafte Inanspruchnahme essenzieller Lebensräume durch Gebäude und Nebenflächen möglich. Auch hier ist besonders auf die mögliche Zerstörung bzw. erhebliche Störung essenzieller Habitatstrukturen wie Brutstätten von Vögeln, wichtige Nahrungs- bzw. Jagdgebiete und Flugstraßen oder Orientierungsstrukturen für Fledermäuse oder Wanderwege für Amphibien zu achten.

Weiterhin ist zu prüfen, ob besonders bedeutende Jagdgebiete und Flugkorridore oder Zugwege wandernder Arten (Vögel, Fledermäuse) durch die Barrierewirkung der Gebäude zerschnitten werden können.

Nutzungsbedingte Wirkungen können in der Störung benachbarter essenzieller Habitate empfindlicher Arten durch Emissionen aus dem Wohngebiet und dem nutzungsbedingten Verkehr entstehen.

6 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das deutsche Artenschutzrecht gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fordert neben dem allgemeinen Artenschutz (Verbot von mutwilliger Beunruhigung, Fangen, Töten oder Verletzen bzw. der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensstätten ohne vernünftigen Grund) einen weitergehenden Schutz der "Besonders geschützten Arten" sowie der "Streng geschützten Arten". Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren sind auch die Artenschutzbelange zu prüfen.

Die Einordnung in streng geschützte und besonders geschützte Arten bezieht sich auf verschiedene Verordnungen und Richtlinien auf Bundes- und EU-Ebene und richtet sich nach der Auflistung in den Anhängen der EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV), der EU-Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) sowie der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Alle "Streng geschützten Arten" werden zugleich als "Besonders geschützte Arten" geführt. Einen Überblick gibt Tab. 1.

Tabelle 1: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG

Einordnung	Streng geschützte Arten	Besonders geschützte Arten
Bezug	Anhang A der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV	Anhang A oder B der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Europäische Vogelarten nach VS-RL Anlage 1 Spalte 2 der BArtSchV

Für "Besonders geschützte Arten" gilt gemäß § 44 (1) Nr. 1 u. 3 BNatSchG ein Zugriffsverbot (nachstellen / fangen / verletzen / töten / entnehmen, beschädigen oder zerstören der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten).

Der Schutz für "Streng geschützte Arten" und der Europäischen Vogelarten¹ wird in § 44 (1) Nr. 2 um das Verbot der erheblichen Störung während der "Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mau-

¹ Europäische Vogelarten sind gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

ser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten" erweitert. Als erheblich wird eine Störung definiert, wenn sich dadurch "der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert".

In § 44 (5) Satz 5 BNatSchG werden die nur nach nationalem Recht besonders geschützten Arten, d. h. alle geschützten Arten außer den europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Europäischen Vogelarten, bei Eingriffen und Vorhaben von den artenschutzrechtlichen Verboten pauschal freigestellt.

§ 44 (5) BNatSchG eröffnet weiterhin die Möglichkeit der Freistellung von den Bestimmungen des Artenschutzes für Vorhaben im Sinne des § 18 BNatSchG, die nach den entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind. Für die Zulassung sind zunächst Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen zu prüfen. Der Eingriff ist zu untersagen, wenn Beeinträchtigungen nicht vermeidbar, ausgleichbar und ersetzbar sind und die Belange von Natur und Landschaft in der Abwägung vorgehen. Für die Freistellung von den artenschutzrechtlichen Verboten muss über die naturschutzrechtliche Genehmigung hinaus der Nachweis erbracht werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Stehen Ausweichhabitate zur Verfügung, ist zu prüfen, ob die betroffenen Populationen diese nutzen können und somit in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand verbleiben. Kann dies nicht ausreichend und langfristig gewährleistet werden, sind geeignete Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen, deren Wirksamkeit nachzuweisen ist.

Die sogenannten **Zugriffsverbote**, die als Schutzinstrumente für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten fungieren, sind im § 44 Abs. 1 BNatSchG verankert. Bei der Durchführung der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die ersten vier Verbote zu beachten, welche wie folgt lauten:

„§44 (1) BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote

Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote) “.

7 EINSCHÄTZUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE

7.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Grundlage zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die artenschutzrechtliche Prüfung ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die durch unmittelbare Inanspruchnahme betroffenen Flächen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände untersucht. Zudem wird die umgebende Landschaft aufgrund eines nicht auszuschließenden Vorkommens von Arten mit größeren Aktionsradien (Vögel, Fledermäuse und große Säugetiere) miteinbezogen.

7.2 Beschreibung der Lebensräume im Gebiet

Die Begehung des Plangebietes wurde am 23.01.2018 und am 20.05.2019 durch einen Mitarbeiter des Büros Ginster Landschaft + Umwelt durchgeführt. Das Plangebiet stellt eine von intensivem Ackerbau dominierte Fläche mit eingestreuten Schrebergärten, Grünländern und Brachflächen am Siedlungsrand von Bornheim-Merten dar. Die im Plangebiet vorhandenen, landwirtschaftlich genutzten Wege sind, mit Ausnahme eines befestigten Wegs mit Vegetationsentwicklung, versiegelt. Die Feldflur ist durch die Gehölzbestände der eingestreuten Schrebergärten, der Gärten der angrenzenden Siedlungsbereiche und durch die Brachflächen struktur- und gehölzreich.

Der südliche Teil des Plangebietes zeichnet sich durch kleinparzellierte Flurstücke mit einer hohen Nutzungsdiversität und einer Zeile aus Einfamilienhäusern mit anschließenden Privatgärten aus. Die vorhandenen Ackerflächen werden, neben den gängigen Feldfrüchten, auch für den Gemüseanbau genutzt. Die begleitenden Säume sind mit schnittverträglicher und nitrophiler Vegetation, u.a. bestehend aus dem Einjährigen Rispengras (*Poa annua*), Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *ruderalia*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Breitwegerich (*Plantago major*) und, in eingestreuten vegetationsarmen Teilbereichen, die Strahlenlose Kamille (*Matricaria discoidea*) ausgestattet. Die Ackerflächen werden durch Schrebergärten mit überwiegend

fremdländischen Gehölzen und intensiv gepflegten Rasenflächen unterbrochen. Das Arteninventar der Schreber- und Privatgärten ist nahezu vergleichbar; wiederholt treten der Lebensbaum (*Thuja spec.*), Scheinzypressen (*Chamaecyparis spec.*), die Gemeine Fichte (*Picea abies*), die Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), die Lorbeerkirsche (*Prunus laurocerasus*) und die Fädige Palmlillie (*Yucca filamentosa*) auf. Vereinzelt stocken in den Schrebergärten Blaufichten (*Picea pungens*), die Korkenzieher-Hasel (*Corylus avellana* `Contorta`) und Zier-Kirschen (*Prunus spec.*).

Ein zentral im Plangebiet gelegener Schrebergarten zeichnet sich durch einen hohen Anteil heimischer Gehölzarten aus. Auf der Fläche dominiert die Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), zusätzlich stocken hier Vogel-Kirschen (*Prunus avium*), Brombeeren (*Rubus sectio rubus*) und die Gemeine Hasel.

Mit vereinzelt Ausnahmen zeichnen sich die Gehölze in den Schreber- und Privatgärten durch geringes bis mittleres Baumholz aus.

Zwischen den Gärten und Ackerflächen befinden sich sporadisch vorhandene Flurstücke mit einer Dominanz der Brombeere. Zudem ist im östlichen Plangebiet eine Grünlandbrache vorhanden.

Am westlichen Rand des zukünftigen Geltungsbereichs befindet sich ein großflächiges und intensiv als Weide genutztes Grünland. Auf der Fläche war zum Zeitpunkt der Begehung eine hohe Besatzdichte mit entsprechend niedriger Vegetation vorhanden.

In nördlicher Richtung vergrößern sich die Ackerparzellen; der Gemüseanbau tritt hier in den Hintergrund.

Im Norden des Plangebietes befindet sich ein bebautes Grundstück mit dazugehörigem großzügigem Garten.

7.3 Auswahl der zu berücksichtigenden Arten

Um eine Liste der durch die Planung betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten zu erhalten, werden die Daten herangezogen, die das LANUV zu geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) zur Verfügung stellt. Eine Überprüfung der gewonnenen Informationen zu möglicherweise betroffenen Arten findet durch eine Beurteilung der durch die Planung betroffenen Biotopstrukturen bezüglich ihrer Eignung als Lebensräume für planungsrelevante Arten statt (Plausibilitätsprüfung).

Im Fachinformationssystem (FIS) des LANUV sind vollständige Listen aller planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen enthalten, die das LANUV naturschutzfachlich begründet

ausgewählt hat. Planungsrelevante Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten.

Für jedes Messtischblatt (MTB) in Nordrhein-Westfalen lässt sich eine aktuelle Liste aller nach 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugen. Eine weitere Einschränkung der vor Ort zu erwartenden planungsrelevanten Arten ergibt sich durch eine Analyse der Lebensräume im betroffenen Gebiet. Dazu stellt das Landesamt ein System von 27 übergeordneten Lebensraumtypen zur Verfügung, die einzeln oder in Kombination für das betroffene MTB abgefragt werden können.

Das für das Vorhaben zutreffende Messtischblatt (MTB) ist das Blatt 5207-2 (2. Quadrant des Messtischblattes Bornheim). Die Auswahl der von der Planung direkt betroffenen und der darüber hinaus in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und deren Umfeld vorhandenen Lebensräume ergibt folgende Liste der im FIS entwickelten Lebensraumtypen:

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen,
- Vegetationsarme oder -freie Biotope,
- Gebäude,
- Brachen,
- Fettwiesen und –weiden,
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken und
- Äcker, Weinberge.

Nach der Abfrage sind auf den direkt betroffenen Flächen folgende planungsrelevante Arten zu berücksichtigen:

Amphibien: Wechselkröte.

Säugetiere: Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Flughautfledermaus, Teichfledermaus, Zwergfledermaus.

Vögel: Baumfalke, Feldlerche, Feldsperling, Feldschwirl, Kiebitz, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Schleiereule, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz, Waldohreule.

Aufgrund der angrenzenden Bahntrasse kann ein Vorkommen der im Messtischblatt nicht aufgeführten Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden.

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen des Vorhabens können für diese Arten Verluste essentieller Lebensräume (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen oder die Verletzung bzw. Tötung von Individuen (§ 44 (1) Nr. 1 u. 2 BNatSchG) sein.

Im Zuge der **Geländebegehung** am 23.01.2018 und am 20.05.2019 wurden die in Tab. 2 aufgeführten Vogelarten erfasst.

Tabelle 2: Im Plangebiet festgestellte Vogelarten

Artnamen		RL NW 2010	RL D 2015	VSR	Schutz nach BArt- SchV	Status im Plangebiet
deutsch	wissenschaftlich (BARTHEL u. HEL- BIG 2005)					
Amsel	<i>Turdus merula</i>					Brutverdacht
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>					Brutverdacht
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>					Brutverdacht
Elster	<i>Pica pica</i>					Nahrungsgast
Hauszperling	<i>Passer domesti- cus</i>	V	V			Brutverdacht
Jagdfasan	<i>Phasianus colchi- cus</i>					Brutverdacht
Kohlmeise	<i>Parus major</i>					Brutverdacht
Mäusebus- sard	<i>Buteo buteo</i>				Streng geschützt	Überfliegend
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>					Nahrungsgast
Ringeltaube	<i>Columba palum- bus</i>					Nahrungsgast
Quellen: SÜDBECK et al. 2005, GRÜNEBERG et al. 2009; RL NW= Rote Liste Nordrhein-Westfalen; RL D= Rote Liste Deutschland; VSR=Vogelschutzrichtlinie; BArtSchV= Bundesartenschutzverordnung						

Bei den 10 erfassten Vogelarten handelt es sich um allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten deren Populationen einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen und über ein weites Verbreitungsgebiet verfügen (s. Tab. 2).

Von den im Geltungsbereich des Bebauungsplans nachgewiesenen 10 Vogelarten sind folgende 7 Arten als potentielle Brutvögel zu behandeln: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Haussperling, Jagdfasan und Kohlmeise. Die übrigen 4 Arten kommen ausschließlich als Nahrungsgäste und Überflieger vor. Hierbei handelt es sich um die Elster, Mäusebussard, Rabenkrähe und Ringeltaube, für die keine Nester registriert wurden.

Das Habitatpotential ist im Wesentlichen auf Gebüsch- und Heckenbrüter beschränkt. Horst- oder Höhlenbäume kommen im Plangebiet nicht vor. Für Bodenbrüter landwirtschaftlich genutzter Flächen schränken freilaufende Hunde und Katzen das Lebensraumpotenzial stark ein.

Darüber hinaus ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen weiterer Arten, insbesondere von Amphibien- und Reptilienarten. Aufgrund der habituellen und strukturellen Ausprägung der Biotope im Plangebiet sind derartige Vorkommen auch nicht zu erwarten.

7.4 Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumsprüche

7.4.1 Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet

Das regelmäßige Vorkommen oder eine Betroffenheit folgender Tierarten bzw. der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann aufgrund ihrer Habitatsprüche (vgl. PETERSEN et al. 2004, GRÜNEBERG, C. et al. 2013, LANUV o.J. a) sowie der habituellen und strukturellen Ausprägung der Biotope im Plangebiet und im Umfeld ausgeschlossen werden:

Säugetiere

Die am stärksten an den Lebensraum Wald gebundene einheimische Fledermausart, die **Bechsteinfledermaus**, bevorzugt große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit hohem Altholzanteil. Teilweise werden auch Kiefern (misch) -wälder, parkartige Offenlandbereiche sowie Streuobstwiesen oder Gärten besiedelt. Die extrem ortstreuen Tiere nutzen für ihre Jagdflüge den Bereich zwischen der bodennahen Vegetation und den Baumkronen. Die Art erschließt außerhalb von Wäldern vorhandene Jagdhabitats über traditionell genutzte Flugrouten. Die Wochenstuben werden in Baumquartieren und Nistkästen aufgesucht. Aufgrund des häufigen Wechsels der Wochenstuben ist ein großes Quartierangebot notwendig. Die Überwinterung findet in unterirdischen Quartieren, z.B. in Höhlen, Stollen, Kellern oder Brunnen, statt. Es wird vermutet, dass die Tiere auch in Baumhöhlen überwintern.

Das **Große Mausohr** besiedelt strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil. Das Jagdhabitat befindet sich meist in geschlossenen Waldgebieten, bevorzugt

in Altersklassen-Laubwäldern mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in zwei Meter Höhe. Als Gebäudefledermaus benötigt die Art für ihre Wochenstuben warme, geräumige Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden die zugluft- und störungsfrei sind. Die Männchen sind im Sommer in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen. Die Art überwintert in unterirdischen Verstecken wie Höhlen, Stollen oder Eiskellern.

Die **Rauhautfledermaus** besiedelt Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil. Die Art nutzt Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwälder in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt besiedelt werden. Das Jagdhabitat befindet sich im Bereich von insektenreichen Waldrändern, Gewässerufeln und Feuchtgebieten in Wäldern. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen genutzt, die sich meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe befinden. Weiterhin nutzt die Art Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, Holzstapel oder waldnahe Gebäude. Die Überwinterung findet vor allem außerhalb Nordrhein-Westfalens in überirdischen Spaltenquartieren sowie in Hohlräumen an Bäumen und an Gebäuden statt.

Die **Teichfledermaus** ist eine Gebäudefledermaus, die auf gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland angewiesen ist. Das Nahrungshabitat befindet sich auf großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern. Das Gewässerumfeld, Waldränder, Wiesen oder Äcker werden gelegentlich zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Art nutzt spaltenreiche, unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen, Brunnen oder Eiskeller als Winterquartier.

Vögel

Als Bewohner der halboffenen Landschaft besiedelt der **Baumfalke** vorzugsweise Waldränder, lichte Wälder oder Gehölzbestände im Umfeld offener Landschaften. Die Brutplätze befinden sich in lichten Altholzbeständen. Als Nahrungsstätte werden Gewässer und ihre Verlandungszonen, anthropogen beeinflusste Offenlandbereiche sowie Waldlichtungen genutzt.

Der **Feldschwirl** ist innerhalb seines Habitatkomplexes auf strukturierte Offenlandbereiche angewiesen, welche sich aus einer mindestens 20-30 cm hohen Krautschicht mit weichen, biegsamen Halmen sowie höheren Strukturen, die als Singwarte genutzt werden können, zusammensetzt. Die Art besiedelt gebüschreiche Extensivgrünländer, Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete und Verlandungszonen von Gewässern.

Als eine Art der extensiv genutzten, halboffenen Kulturlandschaft benötigt der **Neuntöter** Heckenlandschaften mit lockeren Gebüschbeständen, extensiv genutzte Wiesen und Weiden oder große Windwurfflächen in Waldgebieten. Die Gebüschbestände müssen mit Dornsträu-

chern ausgestattet sein. Das Nahrungshabitat befindet sich auf blütenreichen Säumen, schütter bewachsenen Flächen, Heiden, Magerrasen und blütenreichem Grünland mit einem hohen Vorkommen an Insekten.

Das **Rebhuhn** besitzt seine Habitate in offenen Feld- und Grünlandfluren mit vielfältigen Saumstrukturen und einem abwechslungsreichen Mosaik aus verschiedenen Feldfrüchten. Von hoher Priorität ist die Verfügbarkeit von Magensteinen als Unterstützung des Verdauungsvorgangs. Als Jahresvogel benötigt die Art auch im Winter ausreichend Deckung und Nahrungsangebote.

Der **Waldkauz** bevorzugt reich strukturierte Kulturlandschaften, die ein Mosaik aus gehölzbestandenen und offenen Bereichen vorweisen. Das Fortpflanzungshabitat befindet sich in aufgelockerten Laub- und Mischwäldern mit lichtem und höhlenreichem Altholz und offenen Bodenflächen.

Aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes, die den Habitatansprüchen der oben aufgeführten Arten nicht gerecht wird, ist ein Vorkommen der Arten ausgeschlossen. Das Plangebiet weist mit seinen überwiegend intensiv ackerbaulich genutzten Flächen und der hohen Frequenz an Hundebesitzern geringe Habitatqualitäten vor. Der anthropogene Einfluss durch die umliegenden Straßen, die Siedlungsbereiche und die Stadtbahntrasse ist als zusätzlicher Faktor zu werten, der maßgeblichen Negativeinfluss auf ein Vorkommen störungsempfindlicher Arten hat.

Somit sind, aufgrund des fehlenden Vorkommens der aufgeführten Arten, keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1-3 BNatSchG zu erwarten.

7.4.2 Potenziell vorkommende Arten

Amphibien

Die **Wechselkröte** ist eine Pionierart, die vermehrt in den großen Abgrabungsflächen der Kölner Bucht auftritt. Präferierte Sommerlebensräume setzen sich aus offenen, trockenwarmen, sonnenexponierten Bereichen mit grabfähigen Böden zusammen. Das Fortpflanzungshabitat befindet sich in größeren Tümpeln und kleineren Abgrabungsgewässern mit sonnenexponierten Flachwasserzonen. Die Art nutzt sowohl temporäre als auch dauerhafte Gewässer mit geringem Vegetationsanteil und ohne Vorkommen von Fischen. Die Überwinterung findet in Erdhöhlen, Kleinsäugerbauten, Steinhaufen sowie in Blockschutt- und Bergehalden statt.

Reptilien

Die wärmeliebende **Zauneidechse** kommt in reich strukturierten, offenen Lebensräumen vor, die sich aus kleinflächig vorhandenen vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und Hochstaudenfluren zusammensetzen. Elementare Habitatbestandteile sind sonnenexponierte Bereiche, Schattenplätze, vegetationsreiche Versteckmöglichkeiten, Totholz und Winterquartiere in einem eng verzahnten Komplex. Das Winterquartier wird in frostfreien Verstecken, wie z.B. natürlichen Hohlräumen oder Kleinsäugerbauten, aufgesucht.

Säugetiere

Der **Abendsegler** gilt als Waldfledermaus, die als Nahrungshabitat offene, hindernisfreie Lebensräume präferiert. Die Art jagt in Höhen von 10 bis 50 Meter über Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie beleuchteten Flächen im Siedlungsbereich. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorzugsweise in Baumhöhlen, seltener in Fledermauskästen. Die Art sucht generell während der Aktivitätsphase in den warmen Jahreszeiten Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften auf. Als Winterquartiere werden großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen.

Als Waldfledermaus besiedelt der **Kleinabendsegler** wald- und strukturreiche Parklandschaften. Das Nahrungshabitat befindet sich sowohl in Wäldern (Lichtungen, Kahlschläge, Wald-ränder und Wege) als auch im Offenland (Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich). Die Wochenstuben- und Sommerquartiere werden in Baumhöhlen, Baumspalten und Nistkästen aufgesucht; in seltenen Fällen werden Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt. Die Tiere überwintern in Baumhöhlen, Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener in Fledermauskästen.

Die als typische Gebäudefledermäuse einzuordnende **Zwergfledermaus** besiedelt strukturreiche Landschaften und Siedlungsbereiche. Das Nahrungshabitat befindet sich im Bereich von Gewässern, Kleingehölzen, parkartigen Gehölzbeständen, an Straßenlaternen sowie aufgelockerten Laub- und Mischwäldern. Neben der Präferenz zu Spaltenverstecken an und in Gebäuden werden Baumquartiere und Nistkästen als Sommerquartiere und Wochenstuben angenommen. Die Winterquartiere finden sich in oberirdischen Spaltenverstecken z.B. in und an Gebäuden, natürlichen Felsspalten sowie unterirdisch in Kellern und Stollen.

Vögel

Als Höhlenbrüter und Charaktervogel der bäuerlichen Kulturlandschaft ist der **Feldsperling** an vorhandene Baumhöhlen, Gebäudenischen oder Nistkästen im Bereich der offenen Kulturlandschaft gebunden. Im Gegensatz zu dem nah verwandten Haussperling meidet die Art das

Innere von Städten. Das Nahrungshabitat befindet sich auf landwirtschaftlich genutzten Umland von Siedlungen, in Obst- und Kleingärten, Brachflächen und Waldrändern.

Als Charakterart der offenen Feldflur besiedelt die **Feldlerche** reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer, Brachen und größere Heidegebiete in Landschaften mit weitgehend freiem Horizont. Ein hoher Anteil von vegetationsfreier Böden erhöht die Habitatqualität.

Der **Kiebitz** bevorzugt als Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete feuchte und extensive Ausprägungen dieser Offenlandbereiche. Der Brutplatz und das Umfeld sollten möglichst wenig reliefiert, weithin offen, baumarm, unstrukturiert und mit fehlender oder kurzer Vegetation zu Beginn der Brutzeit ausgestattet sein. Die Art brütet in Nordrhein-Westfalen überwiegend in Äckern, primär in abgeernteten Maisäckern.

Der **Mäusebussard** nutzt primär struktur- und gehölzreiche Kulturlandschaften als Lebensraum. Als Bruthabitate eignen sich Waldgebiete, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Hinsichtlich der Baumart für das Bruthabitat sind keine prägnanten Präferenzen bekannt. Das Nahrungshabitat befindet sich auf niedrigwüchsigen, lückigen Flächen in einem mit Grenzlinien ausgestatteten Offenland. Die Art präferiert reich strukturierte Landschaften mit einem Mosaik aus Freiflächen und Waldstücken.

Der Lebensraum der in Kolonien brütenden **Mehlschwalbe** befindet sich bevorzugt im Außenbereich von freistehenden, großen Einzelgebäuden. Zur Nahrungsaufnahme werden insektenreiche Gewässer oder landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgesucht. Des Weiteren benötigt die Art innerhalb ihres Habitatkomplexes Lehmputzen oder Schlammstellen für den Nestbau.

Die **Rauchschwalbe** legt ihre Nester im Inneren von Gebäuden an. Der Habitatkomplex ist, mit Ausnahme des Neststandortes, mit dem der Mehlschwalbe vergleichbar (s.o.).

Der Lebensraum der **Schleiereule** setzt sich aus einem Komplex aus Ackerflächen, Grünländern und Weideland zusammen. Das Bruthabitat befindet sich in Bauernhöfen und Scheunen oder in Dörfern, in denen Kirchtürme und Dachböden mit freien Anflugmöglichkeiten besiedelt werden. Das Jagdhabitat befindet sich primär auf landwirtschaftlich genutzten Flächen; zudem auch auf Wegen, Straßen, Gräben und Brachen.

Der **Turnfalke** ist eine Art der offenen und strukturreichen Kulturlandschaft, der geschlossene Waldgebiete meidet. Das Nahrungshabitat wird auf Flächen mit niedriger Vegetation aufgesucht. Ein hoher Anteil an Dauerweiden wirkt bestandsfördernd. Das Bruthabitat kann sich sowohl an Felswänden, in Steinbrüchen, auf Gehölzen oder in Gebäuden befinden.

Die **Turteltaube** ist bezüglich des Bruthabitats an Strukturen wie Feldgehölze, baumreiche Hecken, Gebüsche, Waldränder, Waldlichtungen oder lichte Laub- und Mischwälder in warm-trockener Lage gebunden. Gewässernähe wird häufig präferiert. Das Nahrungshabitat befindet sich auf Flächen mit einem hohen Rohbodenanteil, z.B. auf Ackerflächen, Grünländern und Ackerbrachen.

Die **Waldohreule** kommt in halboffenen und strukturierten Kulturlandschaften mit Waldrandlagen, Streuobstwiesen, Baumgruppen und Feldgehölzen vor. Im Siedlungsbereich werden Park- und Grünanlagen sowie Siedlungsränder besiedelt. Als Nahrungshabitate werden struktureiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen genutzt.

Geeignete Fortpflanzungs- und Ruhehabitat sind für den Kiebitz und die Feldlerche im Plangebiet, aufgrund des hohen Anteils an Grenzlinienstrukturen und Gehölzbeständen sowie der hohen Störung durch die Siedlungsrandlage unwahrscheinlich, jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Eine Besiedlung der im Plangebiet stockenden Gehölze durch die Turteltaube ist nicht auszuschließen. Eine Besiedlung der unmittelbar angrenzenden Bahntrasse durch die Zauneidechse ist ebenfalls anzunehmen. Gemäß den Angaben der Stadt Bornheim gibt es zudem Nachweise der Wechselkröte im nördlich an die Lannerstraße angrenzenden Regenrückhaltebecken. Für potentiell im Plangebiet vorkommende Fledermausarten (Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus) können Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der im Plangebiet stockenden Gehölze nicht ausgeschlossen werden. Zudem ist der Graben des Breitbaches auf seine Bedeutung als Nahrungshabitat für die lokale Fledermausfauna zu prüfen.

Da ein Vorkommen und somit ein Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können, müssen für die Arten Erfassungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II durchgeführt werden. Aufgrund eines sicher anzunehmenden Vorkommens verschiedener Allerwelts-Vogelarten ist zudem die Anwendung von Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

In Anbetracht der vegetativen Ausstattung, des anthropogenen Einflusses und der Flächennutzungen erfüllt das Plangebiet für die übrigen potentiell vorkommenden Arten (Feldsperling, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Turmfalke, Waldohreule) ausschließlich die artspezifischen Ansprüche an ein Nahrungshabitat. Da der Flächenverlust durch das Vorhaben in Relation zu dem Aktionsradius der Arten gering ist, die Arten über einen Aktionsradius verfügen, der die Erschließung von im klein- und großräumigen Umfeld vorhandenen Nahrungshabitaten von vergleichbarer oder besserer Qualität ermöglicht und kein essentielles Nahrungshabitat in Anspruch genommen wird, ist ein Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen.

8 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE

Durch das Vorhaben können für vorkommende Arten potenziell Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG eintreten. Um Beeinträchtigungen zu verhindern, sollten folgende Vermeidungsmaßnahmen angewendet werden.

Der Baubeginn und die Rodung von Gehölzen sollten, abweichend von den Vorgaben des § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG, in dem Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Januar durchgeführt werden. Innerhalb dieses definierten Zeitraumes befinden sich die potenziell durch das Vorhaben betroffenen Allerweltsarten und die früh im Brutgebiet ankommende Feldlerche in ihrem Überwinterungsgebiet (SÜDBECK 2005). Sofern das Plangebiet von Stand- und Strichvögeln ohne Gefährdungsgrad besiedelt wird, weisen jene während des erwähnten Zeitraums keine feste Bindung an im Plangebiet vorhandene Habitatstrukturen vor.

Aufgrund der Abwesenheit während des Baubeginns schließt sich ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) 1-3 BNatSchG aus. Zur Ankunft aus den Überwinterungsgebieten bzw. zum Einsetzen der Fortpflanzungsphase können die Arten auf den bereits vorhandenen anthropogenen Einfluss im Plangebiet reagieren und im Umfeld vorhandene, alternative Habitate besiedeln.

Durch die Festsetzung von Maßnahmen wird vermieden, dass vorkommende planungsrelevante- und Allerweltsarten verletzt, getötet oder die Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden. Des Weiteren ist eine Störung der streng geschützten Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten auszuschließen.

Ein Baubeginn außerhalb der vorgegebenen Zeiten ist nur dann möglich, wenn unmittelbar vor Beginn durch einen Fachkundigen für die betreffenden Flächen ein Vorkommen von wildlebenden Vogelarten mit in der Nutzung befindlichem Fortpflanzungs- und Ruhehabitat ausgeschlossen werden kann.

9 ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Aufgrund eines nicht auszuschließenden Vorkommens des Kiebitz, der Feldlerche, der Turteltaube, der Wechselkröte, des Abendseglers, Kleinabendseglers, der Zwergfledermaus und der Zauneidechse sind Erfassungen, u.a. gemäß SÜDBECK (2005), im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II durchzuführen. Bei den zu berücksichtigenden Allerwelts- Vogelarten ist bei Anwendung der im Kapitel 8 erläuterten Vermeidungsmaßnahme eine

Beeinträchtigung durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans nicht ersichtlich. Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG sind nicht feststellbar.

10 ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Bornheim plant auf einer Fläche von rund 14 ha die Aufstellung des Bebauungsplans Me18, um eine wohnbauliche Nutzung mit Eigenheimen und einem maßvollen Anteil an Mehrfamilienhäusern zu entwickeln. Infolge des Vorhabens wird ein Beitrag zur Deckung des kurz- bis mittelfristigen Wohnbedarfs im Stadtteil Merten geleistet.

Zudem sollen eine Sekundarschule mit ergänzenden Einrichtungen und möglicher Erweiterung in der Nähe des Stadtbahn- Haltepunktes Merten oder an der L183 in Höhe der Lannerstraße sowie eine Kindertagesstätte errichtet werden.

Die Montana Wohnungsbau GmbH aus Bad Honnef ist als Vorhabenträger für die Umsetzung des Bebauungsplans vorgesehen.

Die entlang der Händelstraße vorhandenen Wohngebäude werden mit der Auswahl des Plangebietes zunehmend in den Siedlungsbereich von Merten integriert.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Ein- und Mehrfamilienhäusern, einer Schulfläche und einer Kindertagesstätte geschaffen werden.

Im Zuge der Neuaufstellung des Bebauungsplans ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz zu erarbeiten.

Geeignete Fortpflanzungs- und Ruhehabitate für die Feldlerche, den Kiebitz, die Turteltaube, die Wechselkröte, die Zauneidechse, Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus und ausgewählte Allerweltsarten können im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Infolge dessen sind Erfassungen, u.a. gemäß SÜDBECK (2005), im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II durchzuführen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für im Plangebiet vorkommende Allerweltsarten müssen der Baubeginn und der Rodungszeitpunkt in dem Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Januar durchgeführt werden.

In Anbetracht der vegetativen Ausstattung, des anthropogenen Einflusses und der Flächennutzungen erfüllt das Plangebiet für die übrigen potentiell vorkommenden Arten (Feldsperling, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Turmfalke, Waldohreule) ausschließlich die artspezifischen Ansprüche an ein Nahrungshabitat geringer Qualität. Da der Flächenverlust durch das Vorhaben in Relation zu dem Aktionsradius der Arten gering ist, und

die Arten über einen Aktionsradius verfügen, der die Erschließung von im klein- und großräumigen Umfeld vorhandenen Nahrungshabitaten von vergleichbarer oder besserer Qualität ermöglicht, ist ein Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen.

Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes nicht auszuschließen sind. Für ausgewählte planungsrelevante Arten sind Erfassungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II notwendig. Auf dieser Grundlage kann eine Einschätzung zu den potentiellen Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplans auf wildlebende und planungsrelevante Tierarten durchgeführt werden.

Meckenheim, im August 2019



(B. Sc. Claudius Fricke)

QUELLEN

- BARTHEL, P. H. u. HELBIG, A. J. 2005: Artenliste der Vögel Deutschlands. Limicola Zeitschrift für Feldornithologie 19 (2): 89-111
- BLR – BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG 1978: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 122/123 Köln-Aachen.-Bonn-Bad Godesberg: Selbstverlag
- GRÜNEBERG, C. et al. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO&LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- H+B STADTPLANUNG 2019: Begründung zur frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB Vorentwurf zum Bebauungsplan Me18 in der Ortschaft Merten. Stand: 21.05.2019. Köln
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ O.J.: Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. <http://www.klimaatlas.nrw.de/site/nav2/KarteMG.aspx>, abgerufen am 22.01.2018
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ O.J. a: Listen der FFH-Arten und Vogelarten. <http://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe>, abgerufen am 22.01.2018
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. 2004: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere- Schriftenr. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/2, Bonn-Bad Godesberg
- STADT BORNHEIM 2019: Übersichtskarte zum Bebauungsplan Me18 in der Ortschaft Merten. Stand: 01.08.2019. Bornheim
- SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. u. SUDFELDT, C. (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.